

## 1117 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (1054 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Notariatsordnung geändert wird und Bestimmungen über die Notariatsprüfung getroffen werden**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung der Befugnisse der Notare zur Aufnahme von Notariatsurkunden in fremder Sprache vor. Ferner soll das Recht des Bundesministers für Justiz zur Errichtung, Auflassung oder Verlegung von Notarstellen geregelt und Bestimmungen über die Wiederholbarkeit der Notariatsprüfung und über die Verjährung von Disziplinarstrafen geschaffen werden. Außerdem soll das Recht zur Führung des Staatswappens gesetzlich geregelt werden.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 15. Jänner 1969 in

Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Lola Solar und Luptowitz sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1054 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Jänner 1969

**Dr. Geiszlager**  
Berichtersteller

**Dr. Hauser**  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 1054 der Beilagen

1. Im Art. I ist als neue Z. 3 einzufügen:  
„3. Der erste Satz des § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

In Sachen, in welchen der Notar selbst beteiligt ist, sowie in Sachen des Ehegatten oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, darf der Notar keine Notariatsurkunde aufnehmen.“

Im Art. I erhalten die Ziffern 3 bis 17 die Bezeichnung 4 bis 18.

2. Zu Art. I Z. 18 (neu):

Im § 159 a ist im vierten Absatz in der vorletzten Zeile zwischen den Worten „des Aktes“ und dem Worte „der“ das Wort „bei“ einzufügen.

3. Im Art. II Abs. 4 erster Satz ist das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Kandidat“ zu ersetzen.